

20. 6. 2013



## RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer und Dr. Krismer-Huber

zur Gruppe 7 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2014,  
LT-43/V-1-2013

betreffend **Verbesserung der Rahmenbedingungen für Regionales Crowd-Funding**

Rund 86 % der NÖ Betriebe haben 0 bis 9 Beschäftigte, rund 13 % beschäftigen zwischen 10 und 99 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie erzielen laut einer Studie der KMU Forschung Austria rund 42 % des gesamten Umsatzes.

Die KMU sind ein unverzichtbares Rückgrat für NÖ Wirtschaft. Sie sind gut unterwegs und haben ihre durchschnittlichen Eigenkapitalquoten in den letzten Jahren konsequent erhöht. Die Finanzierung der KMU erfolgt in erster Linie über Kredite.

Auch wenn die Zusammenarbeit mit den Banken gut funktioniert, braucht es zusätzlich ergänzende Möglichkeiten der Finanzierung (z.B. für Jungunternehmer und Unternehmen im Wachstumsphasen). Der derzeitige Rechtsrahmen stellt für ergänzende Finanzierungsformen erhebliche Probleme dar, sei es der Einlagenbegriff im Sinne des Bankwesengesetzes oder die Prospektspflicht nach dem Kapitalmarktgesetz. Deshalb wären Änderungen mit dem Ziel notwendig, Unternehmen die Finanzierung ihrer realwirtschaftlichen Tätigkeit auf möglichst unbürokratische Weise zu erleichtern.

Die Gefertigte stellt daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung aufzufordern, entsprechende gesetzliche Regelungen vorzulegen, die regionales Crowd-Funding durch folgende Adaptierungen als zusätzliche Finanzierungsform ermöglicht.

1. Durch eine dahingehende Änderung des Begriffs des Einlagengeschäftes soll im Bankwesengesetz geregelt werden, dass kein Bankgeschäft vorliegt, wenn die Einlage
  - nicht in der Absicht entgegen genommen wird, daraus Erlöse aus Bankgeschäften zu erzielen und
  - der Gesamtbetrag der entgegengenommenen Gelder € 5 Mio. nicht übersteigt
2. Einführung eines Stufenmodells und Anhebung der Wertgrenze für die volle Prospektspflicht nach dem Kapitalmarktgesetz auf € 5 Mio.
3. Klarstellung in den Einkommensteuerrichtlinien, dass die Veröffentlichung eines ergänzenden Finanzierungsmodells auf einer Internetplattform als „öffentliches Angebot“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes gilt, mit der Wirkung, dass die erzielten Kapitalerträge beim Anleger endbesteuert sind.“